



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Abteilung KITA
Zentrale Gebührenstelle
RBS-KITA-SB-ZG
Bayerstr. 28
80335 München

Telefax (089) 233 8 44 94
Telefax (089) 233 8 44 95

Öffnungszeiten / Sprechzeiten:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr

**Einkommensberechnung für das
Einrichtungsjahr 2015/2016
(01. September 2015 – 31. August 2016)**

Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016 nimmt die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport die Einkommensberechnung für diejenigen Sorgeberechtigten vor, deren Kind in einer Einrichtung eines im Rahmen der Münchner Förderformel geförderten Freien Trägers betreut wird und die eine einkommensabhängige Ermäßigung der Elternbeiträge wünschen. Rechtliche Grundlage bildet die „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Festsetzung der Elternbeiträge verbleibt in der Zuständigkeit der Freien Träger.

Was bedeutet das nun für Sie?

Eine Reduzierung des Elternbeitrags ist möglich, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) der Sorgeberechtigten den Betrag von 60.000 € nicht übersteigt.

Wenn Sie eine einkommensabhängige Ermäßigung Ihrer Elternbeiträge wünschen, so wenden Sie sich bitte an Ihre Einrichtung bzw. den Träger Ihrer Einrichtung. Der Träger Ihrer Einrichtung beantragt dann für Sie eine Einkommensberechnung und legt das ausgefüllte und von Ihnen und dem Träger unterschriebene Antragsformular bei der Zentralen Gebührenstelle vor. Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Das Antragsformular beinhaltet auch eine Datenschutzentbindung, welche die Zentrale Gebührenstelle berechtigt, Sie bezüglich eventuell noch erforderlicher Unterlagen zu kontaktieren, die übermittelten Daten zur Einkommensberechnung zu verwenden und einen entsprechenden Bescheid mit Einkommensberechnung für die Einrichtung bzw. den Träger der Einrichtung und die Sorgeberechtigten zu erstellen.

Beachten Sie bitte, dass eine Einkommensberechnung nur erfolgen kann, wenn Sie Ihre maßgeblichen Einkünfte in erforderlichem Umfang gegenüber der Zentralen Gebührenstelle nachweisen.

Nach der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an die Einrichtung und in Kopie an die Sorgeberechtigten. Das weitere Verfahren (Ermäßigung der Elternbeiträge und Rechnungstellung bzw. Anpassung der Betreuungsverträge) liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Einrichtungen bzw. der Freien Träger.

Generell wenden Sie sich bitte auch hinsichtlich aller Ermäßigungstatbestände, für die keine Einkommensberechnung erforderlich ist (z. B. einkommensunabhängige „Drittkinderermäßigung“ oder der staatliche Zuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung), direkt an Ihre Einrichtung bzw. den Träger der Einrichtung.

Welche Unterlagen benötigt die Zentrale Gebührenstelle ?

Es sind Nachweise über die Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das die Elternentgelte festzusetzen sind (für das Einrichtungsjahr 2015/2016 sind z. B. die Einkünfte des Jahres 2013 heranzuziehen).

Die o. g. Gesamteinkünfte sind durch den Einkommensteuerbescheid des Finanzamts nachzuweisen (bitte nur in Kopie zusenden). Bitte übersenden Sie immer alle Seiten des Bescheides sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z. B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, ausländische Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, Renten etc.).

Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, so übersenden Sie bitte eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung(en) oder die entsprechenden Lohn-/Gehaltsnachweise des Arbeitgebers sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z. B. Wohngeld, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, Renten etc.) bzw. eine formlose schriftliche Mitteilung, dass im Kalenderjahr 2013 keine zusätzlichen Einkünfte bezogen wurden.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist zu belegen, mit welchen finanziellen Mitteln Sie im Kalenderjahr 2013 Ihren Lebensunterhalt bestritten haben (z. B. Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte etc.).

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie die Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis **spätestens zum 28.02.2017** vorzulegen.

Was ist zu tun, wenn sich die aktuellen Einkünfte deutlich verringern?

Wenn zu erwarten ist, dass sich Ihre aktuellen (Jahres-)Einkünfte im Vergleich zum Vorvorjahr um mindestens 10.000 € verringern werden, besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Ermäßigung auf Grund der aktuellen Einkünfte. In diesem Fall ist neben den Einkünften des Kalenderjahres 2013 auch die Vorlage aktueller Nachweise erforderlich. Es erfolgt eine sog. „Vergleichsberechnung“, d. h. von der Zentralen Gebührenstelle wird sowohl die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens als auch eine Schätzung des aktuellen Einkommens im Zeitraum des Kindertageseinrichtungsjahres 2015/2016 /01.09.2015 bis 31.08.2016) vorgenommen. Auch die Berechnung der tatsächlich erzielten Einkünfte im Rahmen einer Überprüfung (die maßgeblichen aktuellen Einkünfte sind nachzuweisen) erfolgt durch die Gebührenstelle. Die vorläufige und die endgültige Beitragsfestsetzung sind wiederum Aufgabe der Einrichtung bzw. des Freien Trägers.

Der **Antrag** auf Vergleichsberechnung und die zum Zweck der Vergleichsberechnung benötigten Nachweise der Einkünfte des Vorvorjahres sind vollständig bis **spätestens zum 28.02.2017** vorzulegen.

Die **Nachweise** maßgeblicher aktueller Einkünfte sind vollständig bis **spätestens zum 31.01.2018** vorzulegen.

Wie verhält es sich bei einem aktuellen Bezug von Sozialleistungen ?

Wenn Sie aktuell regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach § 19 SGB II) oder Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für den Zeitraum des tatsächlichen Bezugs dieser Leistungen kein Elternbeitrag erhoben. Auch in diesem Fall müssen der Zentralen Gebührenstelle die entsprechenden Bescheide als Nachweise vorgelegt werden.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise über den aktuellen Bezug der genannten Sozialleistungen sind vollständig bis **spätestens zum 28.02.2017** einzureichen.

Welche Möglichkeiten bestehen bei aktuellen Jahreseinkünften bis 15.000 €?

Wenn Ihre im Zeitraum des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres voraussichtlich erzielten aktuellen Einkünfte 15.000 € nicht übersteigen (die Einkünfte sind durch geeignete Belege glaubhaft zu machen), so wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Antrag auf Einkommensberechnung und die Nachweise maßgeblicher aktueller Jahreseinkünfte bis 15.000 € sind vollständig bis **spätestens zum 31.01.2018** einzureichen.

Was ist bei der Übermittlung Ihrer Unterlagen zu beachten?

Geben Sie auf Ihren Zusendungen an die Zentrale Gebührenstelle bitte unbedingt immer den **Namen Ihres Kindes sowie die besuchte Einrichtung** an.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilt Ihnen:

Zur Ermäßigung der Elternbeiträge: Ihre Einrichtung bzw. der Träger Ihrer Einrichtung

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Einkommensbelegen, Abgabefristen und zu Informationen bzgl. der Heranziehung aktueller Einkommensnachweise:

Zentrale Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München;

Tel. Nr. 233-96770; Telefonzeiten: Mo. und Do. 13.00–15.00 Uhr, Di. und Fr. 09.00–12.00 Uhr.

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de;

Persönliche Sprechzeiten: Mo. und Do. 08.30-12.00 Uhr, Di. 13.30–17.00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zentrale Gebührenstelle